

**Satzung**  
**der Ortsgemeinde Jockgrim über die Festlegung der Zahl**  
**der notwendigen Stellplätze**  
**vom 03.11.2014**

Der Gemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und § 88 Abs. 1 Nr. 8 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) die folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage 1, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums der Finanzen vom 24.07.2000 (MinBl. 2000 S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung.

**§ 2**

Diese Satzung ist gültig für den räumlichen Geltungsbereich der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung Jockgrim, 1. Änderung, wie nachstehend beschrieben:

Ludwigstraße 1 – 159 und 2 – 148 (Hinterstädtel und Teile des Kühgässel)  
Bahnhofstraße 1 – 5 ½ und 2 – 10  
Maximilianstraße 1 – 19 und 2 – 16  
Muldgasse 2 – 16

Die Detailumgrenzung des Geltungsbereiches ist dem als Bestandteil der Satzung beiliegenden Abgrenzungsplan 1 : 2500 zu entnehmen (Anlage 2).

**§ 3**

Die Ablösung von Stellplätzen mittels Stellplatzablösevertrag ist für den Geltungsbereich der Erhaltungs- und Gestaltungssatzung Jockgrim, 1. Änderung, nicht zulässig.

**§ 4**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Jockgrim, den 03.11.2014  
gez.:

Sabine Baumann  
Ortsbürgermeisterin

## **Hinweis:**

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahren- oder Formvorschrift gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen (§ 24 Absatz 6 GemO).

## Anlage 1:

Je Wohnung sind 2,0 Stellplätze auszuweisen.

## Anlage 2:

